

08.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseWo - Fzzu **Punkt**der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes mit dem Ziel des Erhalts des Treuhandvermögens als Sondervermögen für den sozialen Wohnungsbau bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates. Beim Erlaß von Bundesgesetzen, die - wie das Bergarbeiterwohnungsgesetz - von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wenn sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln. Dies ist beim Bergarbeiterwohnungsgesetz bezüglich des "Zweiten Teils: Verfahrensvorschriften" der Fall. Die Vorschriften dieses Teils regeln beispielsweise

(noch Ziff. 1)

- die Einrichtung von Bezirksausschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau durch die zuständigen obersten Landesbehörden und deren Aufgaben (§§ 13 und 14),
- die Einrichtung von Treuhandstellen und deren Aufgaben (§§ 16 und 17),
- die Bestimmung einer Bewilligungsstelle durch die zuständige oberste Landesbehörde und deren Aufgaben (§ 15),
- den Erlaß von Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren durch die zuständige oberste Landesbehörde (§ 15).

Diese Vorschriften sollen mit dem Gesetzesvorhaben geändert bzw. aufgehoben werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Umwidmung des Bundestreuhandvermögens

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem nach diesem Gesetz gebildeten Treuhandvermögen wird zum 31. Dezember 1996 eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bis zum 31. Dezember 1996 zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen bleiben von der Einstellung der Förderung nach Absatz 1 unberührt und werden durch die Treuhandstellen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfüllt.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 an werden die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Modernisierung von Wohnungen nach Maßgabe des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Der Gesetzesvorschlag dient dem Zweck, das Treuhandvermögen zweckgebunden für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in allen Ländern zu erhalten.

Nach der Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues muß das Treuhandvermögen gesetzlich für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues dauerhaft zweckgebunden erhalten bleiben. Die Kohleabgabe, die den Grundstock für das Treuhandvermögen bildet, ist als Verbrauchsteuer zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer des Kohlebergbaues erhoben worden. Es wäre ein Vertrauensbruch gegenüber Kohleverbrauchern und Bergarbeitern, das durch die Kohleabgabe gewonnene Vermögen nicht bestimmungsgemäß zur Förderung des Wohnungsbaues einzusetzen, sondern dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen. Aufgrund der vom Bundeskanzler 1988 einberufenen Ruhrgebiets-Konferenz haben die Bergbaugesellschaften dem Bundestreuhandvermögen Zuwendungen von rd. 400 Mio DM zugeführt. Diese waren selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Zweckbindung des Vermögens für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bestimmt. Es ist kein rechtfertigender Grund dafür ersichtlich, diesen Teil des Treuhandvermögens entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendung nunmehr dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe als eines Instruments der Subventionsregulierung verfassungsgemäß, weil das Aufkommen zweckgebunden für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist; nach dieser Rechtsprechung ist es deshalb der Verfügungsgewalt des Haushaltsgesetzgebers entzogen. Der Verfassungsmäßigkeit der bisher erhobenen Fehlbelegungsabgabe bei Bergarbeiterwohnungen würde die Grundlage entzogen, wenn der hierdurch gebildete Teil des Treuhandvermögens dem Bundeshaushalt zugeschlagen und damit der Disposition des Haushaltsgesetzgebers zugeführt würde.

Aus diesen Gründen ist es geboten, das Treuhandvermögen nach der Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zur Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues zweckbestimmt zu erhalten.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 11 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Verteilung der Mittel

Bund und Länder schließen jährlich eine Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe von Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes über den Einsatz der jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens in allen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbedarfs in den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird."

Begründung:

Nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues in der bisherigen Form sollen jährlich Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden, mit der alle Länder anteilmäßig die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erhalten. Bei der Verteilung sollen - entsprechend der Herkunft des Treuhandvermögens - besonders diejenigen Länder berücksichtigt werden, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, soweit ein Bedarf an Förderungsmitteln für die Wohnraumversorgung von Wohnungsberechtigten des Bergbaues besteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 13 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Bezirksausschüsse

In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet. Dieser besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

(noch Ziff. 4)

- der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
- der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
- der Kohlenbergbauunternehmen und
- der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und der Wohnungswirtschaft.

Die Absätze 4, 6 und 7 sind weiterhin anzuwenden."

Begründung:

Für die Zeit nach Einstellung des Bergarbeiterwohnungsbaues soll in jedem Land, in dem Kohlenbergbau betrieben wird, ein Bezirksausschuß erhalten bleiben, um den Sozialpartnern des Bergbaus ein Mitspracherecht bei der Verteilung der Mittel aus dem Treuhandvermögen zu ermöglichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Bundesministers für Wohnungsbau" werden durch die Worte "Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.
- b) Die Worte "; das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau entstehen" werden gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift des § 16 ist bei Erhalt des Treuhandvermögens als Sondervermögen zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaues weiterhin erforderlich und deshalb in redaktionell geänderter Form zu erhalten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

'In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Worte "das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.'

Begründung:

Die Vorschrift des § 17 ist für die weitere Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues notwendig und deshalb in redaktionell berichtigter Fassung zu erhalten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

"Die §§ 2 bis 3, 7 bis 8, 9a, 10, 22, 23, 24a und 25 werden aufgehoben."

Begründung:

Entgegen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung müssen die Vorschriften 11, 13, 14, 15 und 20 zum Zwecke des Erhalts des Treuhandvermögens als Sondervermögen für den sozialen Wohnungsbau bestehen bleiben.